

Satzung

der Stadt Schirgiswalde über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung - Kitei-S)

vom 20. 03. 2003

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), der VO des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, gemäß § 13 (4) Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 252), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 386) hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde in seiner Sitzung am 20. 03. 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer sozialen Verantwortung unterhält die Stadt Schirgiswalde Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Begriffsbestimmung der Kindertageseinrichtungen gilt § 1 SächsKitaG. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

(3) Abweichungen von der Altersgliederung in einzelnen Gruppen und Kindertageseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

(4) In Kindertageseinrichtungen, in denen vorwiegend 3- bis 6-jährige Kinder betreut werden, können Halbtagsgruppen eingerichtet werden. Der Aufbau von Halbtagsgruppen erfolgt unter Verantwortung der Leiterin der Kindertageseinrichtung nach Genehmigung durch den Träger.

(5) Altersgemischte Gruppen können gebildet werden. Besucht ein Kind vor Vollendung des 36. Lebensmonats eine dieser Gruppen in einer Kindertageseinrichtung, so gelten für dieses Kind die Bestimmungen für Krippenkinder.

§ 2

Aufgabenstellung

(1) Kindertageseinrichtungen sind als öffentliche Einrichtungen selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ § 52 Abs. 2 S. 1.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schirgiswalde erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs-

und Erziehungsauftrag. Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des SächsKitaG.

(2) Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung von Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Es werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zur künftigen Verwendung an die Stadt Schirgiswalde übergeben.

(6) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schirgiswalde haben entsprechend ihrer Aufgaben eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger) zu überarbeiten ist.

(7) Die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende und schulergänzende Erziehung zu schaffen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

§ 3 **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag. Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist in der Regel zwei Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung zu stellen. Es sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung zu stellen. Die Erziehungs- / Sorgeberechtigten auswärtiger Kinder haben ihre Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel sechs Monate im Voraus schriftlich zu informieren.

Sollen auswärtige Kinder in der katholischen Kindertageseinrichtung (freier Träger) aufgenommen werden, so ist eine Kopie des entsprechenden Antrages auch der Stadtverwaltung Schirgiswalde vorzulegen. Eine Aufnah-

me kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze gemäß der Jahresvereinbarung mit dem freien Träger erfolgen.

(2) Erziehungs- / Sorgeberechtigte können zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen wählen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Erziehungs- / Sorgeberechtigte können sich für unterschiedliche regelmäßige Betreuungszeiten entscheiden. Die Aufnahme eines Kindes ist täglich bis zu viereinhalb Stunden, sechs Stunden und neun Stunden möglich gemäß der Betreuungskapazität der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über die Betreuungszeit trifft die Leiterin der Einrichtung, die entsprechende Betreuungszeit ist neben den weiteren Betreuungsdetails im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Für Kinder, die erstmalig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit erfolgt in Absprache mit der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung und beginnt mit dem Tag der Aufnahme laut Antrag. Dafür ist ein ermäßigter Elternbeitrag von 25 von 100 des festgelegten vollen Monatsbeitrages lt. Antrag zu entrichten.

(3) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (außer Hort) ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen sowie die Nachweise über erhaltene Impfungen.

(4) Kinder mit Behinderungen können nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung und der Stadtverwaltung Schirgiswalde unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.

(5) Auch Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind (befristete Gastkinder), können eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für eine befristete Zeit (max. 10 Werktage pro Monat) die tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung und erfolgt nach Absprache mit der Stadtverwaltung Schirgiswalde. Es besteht kein Rechtsanspruch. Diese Regelung gilt auch für Eltern, die kurzfristig in ein Arbeitsverhältnis eintreten. Ab dem Folgemonat erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages laut Aufnahmeantrag.

§ 4

Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadtverwaltung Schirgiswalde im Sinne des § 5 SächsKitaG festgelegt. Sie sind in der Regel von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- vor und / oder nach Feiertagen,
- Urlaub des Personals (Betriebsurlaub) nach Anhörung des Elternrates,
- Infektionskrankheiten,
- Anordnung des Gesundheitsamtes,
- geringe Auslastung der Kindertageseinrichtungen, z. Bsp. Sommerferien,
- mangelnder Bedarf an Plätzen.

Eine Schließung der Einrichtung kann auch zum Jahreswechsel festgelegt werden. Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtungen trifft die Stadtverwaltung Schirgiswalde in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Veränderung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Erziehungs- / Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben. In begründeten Fällen ist eine zeitweise Unterbringung von Kindern in einer anderen Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Sondervereinbarungen:

Die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes über neun Stunden hinaus ist von den Erziehungs- / Sorgeberechtigten zusätzlich zu bezahlen (siehe Anlage zum § 5). Zum bestehenden Betreuungsvertrag ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

(3) Notaufnahme:

Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt, wenn keine andere sichere Möglichkeit besteht, eine vorläufige Notaufnahme des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Zu den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden die Erziehungs- / Sorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen herangezogen.

(4) Besuch der Kindertageseinrichtungen:

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen.

Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 8.00 Uhr abzumelden.

(5) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege:

Die Kinder- und Jugendgesundheitspflege ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413). Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege einzubeziehen. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen in der Einrichtung jährlich für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztli-

che Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch.

(6) Regelung im Krankheitsfall:

Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- Ansteckenden Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:
 - Cholera (bei uns sehr selten),
 - Diphtherie (bei uns sehr selten),
 - Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhag. Escherichia coli),
 - Durchfallerkrankungen ausschließlich für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
 - Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken o. Haemophilus influenzae-B- Bakterien,
 - Virales hämorrhagisches Fieber (bei uns extrem selten),
 - Borkenflechte (Impetigo contagiosa),
 - Keuchhusten,
 - Lungen-Tuberkulose (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form),
 - Masern,
 - Mumps,
 - Paratyphus,
 - Pest (bei uns sehr selten),
 - Kinderlähmung (Poliomyelitis, bei uns sehr selten),
 - Krätze,
 - Scharlach-/ und bestimmte Streptokokken-Infektionen,
 - Windpocken,
 - Typhus,
 - Ruhr (Shigellose),
 - Infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A (häufig) und E (bei uns sehr selten),
 - Verlausung.

- Ausscheidung von Krankheitserregern: die Zulassung zur Kindertageseinrichtung bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes:
 - Cholera-Vibrionen (bei uns sehr selten),
 - Diphtherie-Bakterien (bei uns sehr selten),
 - EHEC (Enterohämorrhag. E. coli-Bakterien),
 - Paratyphus-Salmonellen,
 - Ruhrerreger (Shigellen),
 - Typhus-Salmonellen,

- Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen bei Kindern im Vorschulalter.
- Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:
 - Cholera (bei uns sehr selten),
 - Diphtherie (bei uns sehr selten),
 - EHEC-Enteritis,
 - Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken o. Haemophilus influenzae-B- Bakterien,
 - Virales hämorrhagisches Fieber (bei uns extrem selten),
 - Lungen-Tuberkulose (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form),
 - Masern,
 - Paratyphus,
 - Pest (bei uns sehr selten),
 - Kinderlähmung (Poliomyelitis, bei uns sehr selten),
 - Krätze,
 - Ruhr (Shigellose),
 - Typhus,
 - Infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A (häufig) und E (bei uns sehr selten).

Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird verwiesen!

Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit tragen die Erziehungs- / Sorgeberechtigten.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs- / Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Erziehungs- / Sorgeberechtigten.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs- / Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

Nehmen die ErzieherInnen der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu informieren, die die Erziehungs- / Sorgeberechtigten darauf hinweist, das Kind einem Arzt, einer Frühförderstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.

(7) Aufsicht:

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die ErzieherInnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholungsberechtigten. Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungs- / Sorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann.

Der Leiterin der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt wird. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

Nach der Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen selbständig den Hort. Grundlage sind die Festlegungen der Erziehungs- / Sorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Hort oder einer schriftlichen Mitteilung.

(8) Versicherung:

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden.

Er besteht:

- während des Besuchs der Einrichtungen,
- bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen usw. und
- beim Zurücklegen des mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Kindertageseinrichtung.

Freiwilliger Versicherungsschutz im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes besteht ergänzend für den Fall, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ausreichen.

Weiterhin kann Ersatz geleistet werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und sonstigen zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung bestimmten Sachen, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kindertageseinrichtungsbetrieb entstanden ist; der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurück zu führen ist oder Ersatz von einem Dritten nicht erlangt werden kann. Fahrräder fallen mit unter den Deckungsschutz, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis vorliegt und das Fahrrad gesichert war. Die Höchstentschädigung ist in jedem Fall auf 250,00 EUR begrenzt. Schäden sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

(9) Elternmitwirkung:

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungs- / Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, sollen sich deshalb mit den ErzieherInnen über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen und haben diese über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung sollen Elternbeirat, Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung sowie pädagogisches Personal vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 5

Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz

Für die Inanspruchnahme der Leistungen einer Kindertageseinrichtung erhebt der Träger den Elternbeitrag (1) -Platzgeld-, den Verpflegungskostenersatz (2) und einen zusätzlichen Elternbeitrag für Ferienbetreuung (3). Das Platzgeld, der zusätzliche Elternbeitrag für Ferienbetreuung und der Verpflegungskostenersatz bestimmen sich aus der Anlage zu § 5 dieser Satzung. Der Gebührenschuldner ergibt sich aus dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

(1) Elternbeitrag (Platzgeld):

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Betriebskosten je Platz nach § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich am Alter des Kindes und an der täglichen Betreuungszeit. Er orientiert sich an der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und trägt der besonderen Situation Alleinerziehender Rechnung.

Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.

Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

Bis zur Erteilung des Bescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs- / Sorgeberechtigten monatlich bei dem Träger zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Auf die Ausnahmeregelung bei einer Eingewöhnungszeit im § 3 Abs. 1 wird verwiesen.

Die Forderung entsteht zum 1. eines Kalendermonats und wird fällig zum 15. eines Kalendermonats, an dem ein Kind die Kindereinrichtung in Anspruch nimmt. Eines gesonderten Bescheides bedarf es nicht. Das Platzgeld ist auch während der Ferienzeiten und beim Fehlen des Kindes zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u. ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten sowie beim Wechsel von einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde zu einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde. Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat. Der Antrag muss einen Monat vorher bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich eingereicht werden.

(2) Verpflegungskostenersatz

Der Verpflegungskostenersatz beinhaltet das Essen und Getränkegeld. Der Verpflegungskostenersatz ist monatlich für die Kindereinrichtung und den Schulhort auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes zu entrichten.

Die Abmeldung der Essenteilnahme muss am Vortag oder spätestens bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen; anderenfalls ist der volle Kostenersatz zu berechnen.

(3) Zusätzlicher Elternbeitrag für Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung in Kindertageseinrichtungen wird für schulpflichtige Kinder ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben:

a) Erfolgt die Betreuung eines im Hort angemeldeten Kindes in den Ferien über die angemeldete Regelbetreuungszeit gemäß § 12 Absatz 2 SächsKitaG von sechs Stunden hinaus, so wird für jede weitere Betreuungsstunde zum Grundbetrag ein zusätzlicher Elternbeitrag je Woche erhoben. Von den Erziehungs- / Sorgeberechtigten ist die zusätzliche Betreuungszeit während der Ferien bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung gesondert zu beantragen.

b) Erfolgt die Betreuung eines sonst nicht im Hort angemeldeten Kindes, so wird für jede Betreuungswoche, bei einer Betreuung bis zu 8 Stunden, ein Elternbeitrag erhoben, welcher sich aus Anlage zu § 5 dieser Satzung ergibt. Von den Erziehungs- / Sorgeberechtigten ist diese Betreuung vier Wochen zuvor bei der Leiterin der Einrichtung zu beantragen.

§ 6

Beendigung oder Änderung der Kinderbetreuung durch den Erziehungs- / Sorgeberechtigten

(1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger entschieden.

(2) Die Änderung der Betreuungszeit ist ebenfalls nur zum Monatsende möglich und ist einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Nach abgeschlossenem Betreuungsvertrag kann die beantragte Änderung erfolgen.

(3) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides des Trägers. Das Benutzungsverhältnis endet gemäß der schriftlichen Erklärung.

§ 7

Beendigung der Kinderbetreuung durch den Träger der Kindertageseinrichtung

(1) Der Träger kann die Entscheidung zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,

2. die Erziehungs- / Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen,

(Eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde kann erst erfolgen, wenn kein Zahlungsrückstand für ein zurückliegendes Benutzungsverhältnis einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde mehr besteht.)

3. durch Stadtrats- / Haushaltsbeschluss eine Haushaltsnotlage festgestellt wird. In diesem Fall hat die Bereitstellung von Kindergartenplätzen Vorrang vor der Krippen- und Schulhortbetreuung; die Kündigung von Betreuungsvereinbarungen erfolgt gemäß der Festlegungen des Beschlusses.

(2) Die Vereinbarung über die Betreuung eines Kindes gilt in der Regel für das ganze Schuljahr (Kindertagesstättenjahr) vom September bis August des Folgejahres, der Betreuungsvertrag endet regelmäßig am Ende des Kindertagesstättenjahres (31. August). Erfolgt bis zum Ende des Vertragsjahres keine Kündigung, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die jetzt gültige „Satzung der Stadt Schirgiswalde über die Betreuung von Kindern in der kommunalen Kindertageseinrichtung und im Schulhort“, vom 23. 09. 1993 sowie die Satzung zur 5. Änderung der „Satzung der Stadt Schirgiswalde über die Betreuung von Kindern in der kommunalen Kindertageseinrichtung und im Schulhort“ vom 25. Januar 2001 außer Kraft gesetzt.

Schirgiswalde, 25. 03. 2003

Patric Jung, Bürgermeister

Anlage Platzgeldverzeichnis

Anlage zu § 5 der "Satzung der Stadt Schirgiswalde über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung - Kitei-S)

Platzgeldverzeichnis

zur „Satzung der Stadt Schirgiswalde über die Betreuung von Kindern
in kommunalen Kindertageseinrichtungen“ vom 20. 03. 2003

Der monatliche Elternbeitrag gemäß § 5 oben genannter Satzung beträgt ab 01. 04. 2003: (Angaben in EUR)

	1. Kind (100 %)	Alleinerz.	2. Kind (60 %)	Alleinerz.	3. Kind (20 %)	Alleinerz.
<u>Kinderkrippe</u>						
	[22,5%]					
9 h	170,74	153,67	102,44	92,20	34,15	30,73
6 h	114,40	102,96	68,64	61,77	22,88	20,59
4,5 h	85,37	76,83	51,22	46,10	17,07	15,37
	Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 9 h erhöht sich der Elternbeitrag um 9,49 €/ 6,36 €/ 4,74 € je angefangene halbe Stunde.					
<u>Kindergarten</u>						
	[29%]					
9 h	101,57	91,41	60,94	54,85	20,31	18,28
6 h	68,05	61,25	40,83	36,75	13,61	12,25
4,5 h	50,79	45,71	30,47	27,42	10,16	9,14
	Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 9 h erhöht sich der Elternbeitrag um 5,64 €/ 3,78 €/ 2,82 € je angefangene halbe Stunde.					
<u>Schulhort</u>						
	[28%]					
6 h	57,37	51,63	34,42	30,98	11,47	10,33
	Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 6 h erhöht sich der Elternbeitrag um 4,78 € je angefangene halbe Stunde.					

Kinderermäßigungen werden gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie im Landkreis Bautzen Kinderkrippe, Kindergarten oder Schulhort besuchen. Beim Kreisjugendamt Bautzen kann eine Ermäßigung oder der Erlass des Elternbeitrages beantragt werden.

Zusätzliche Elternbeiträge für Ferienbetreuung:

- a) bei bereits im Hort angemeldeten Kindern:
bei einer Betreuungszeit von 1 Stunde je zusätzliche 2,50 € / Woche,
- b) bei nur für die Ferien angemeldeten Kindern:
bis zu acht Stunden Betreuungszeit 20,00 € / Woche.

Verpflegungskostenersatz:

Betreuung	Essengeld / Getränkegeld (Tag) in EURO
Krippe	1,20 / 0,26
Kindergarten	1,55 / 0,26
Schulhort	1,90 / 0,26

Schirgiswalde, 17. März 2003